

Satzung

der Stadt Koblenz zum Erlass einer Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 320: „Rheinsilhouette Neuendorf-Altort“

Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung am _____.2017 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Für den in § 2 dieser Satzung beschriebenen Geltungsbereich, für den der Stadtrat am 28.01.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 320: „Rheinsilhouette Neuendorf-Altort“ beschlossen hat, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Gegenstand der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen dürfen zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Nicht berührte Vorhaben

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten rechtmäßigen Nutzung, werden von den Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 24 Abs. 3 GemO mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Geltungsdauer endet mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 320: „Rheinsilhouette Neuendorf-Altort“, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.

Ausgefertigt:
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz